



Marktgemeinde  
RUDERSDORF

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Aus-  
schreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17  
Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird ver-  
ordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird für das Halten von Hunden eine  
Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	7,20 Euro
b) für alle anderen Hunde:	22,00 Euro
für ein Tier	
für jedes weitere Tier	29,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestä-  
tigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in  
Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Perso-  
nen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden  
und hiefür ausgebildet sind.

## **§ 4**

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag fällig.

## **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Weber eh